

in den Senat, weil man hoffte, dadurch die deutsche Einigkeit erschüttern zu können.

In den Oktobertagen 1938 kam es zu einer Vereinbarung zwischen der deutschen und der polnischen Regierung, wonach an die polnische Minderheit in Deutschland und an die Deutschen in Polen seitens der beiden Regierungen eine Erklärung von übereinstimmendem Wortlaut abgegeben werden sollte. Hitler empfing die Vertreter der Polen und gab die vereinbarte Erklärung wörtlich ab. Anders war es in Polen. Nach stundenlangem Warten empfing der Staatspräsident die deutsche Abordnung und sprach ganz allgemein über die Fragen des Zusammenlebens der Bürger im Staate. Die vereinbarte Erklärung wurde nicht abgegeben. Dagegen erschien bereits eine Stunde nach dem Empfang in der polnischen Presse eine Meldung der amtlichen Presseagentur: der polnische Staatspräsident habe den Vertretern der deutschen Minderheit die zwischen der polnischen und der deutschen Regierung vereinbarte Erklärung abgegeben.

Trotz aller Schikanen und Ungerechtigkeiten auf wirtschaftlichem, kulturellem und konfessionellem Gebiet hielt die deutsche Volksgruppe in Polen durch. Man bemühte sich, das Genossenschaftswesen und Bankwesen weiter auszubauen. Daß dabei vom Reich aus Hilfe geleistet wurde, war den Polen bekannt und wurde auch von ihnen geduldet, weil dadurch deutsches Geld nach Polen floß. In den deutschen Berufsorganisationen war jede politische Betätigung satzungsgemäß ausgeschlossen. Gleichwohl wurden auch bei dieser Arbeit von polnischer Seite die größten Schwierigkeiten gemacht. Die polnische Agrarreform wurde fast ausschließlich zur Zerschlagung der in deutscher Hand befindlichen Güter benutzt, während die zahlreichen polnischen Großgrundbesitzer in Kongreßpolen davon unberührt blieben. Auf dem enteigneten Land in den früheren deutschen Gebieten wurden ausschließlich polnische Bauern angesiedelt. Die Polen hofften, auf diese Weise die deutschen Grundbesitzer dazu veranlassen zu können, auch die belassenen Reste aufzugeben und außer Landes zu gehen. Diese Hoffnung erfüllte sich nicht: die deutschen Großgrundbesitzer richteten sich auf den verbliebenen Flächen ein und beteiligten sich ohne Rücksicht auf den ihnen entstandenen Schaden aktiv an der Arbeit der deutschen Organisationen. Weitere polnische Pläne auf Erfassung auch des größeren und mittleren bäuerlichen Besitzes durch die Agrarreform machte der Ausbruch des Krieges zunichte.

Wilhelm Weizsäcker:

## Das Sprachenrecht der ersten tschechoslowakischen Republik

(1918—1938)

### I. Einleitung.

Für die Endzeit der Monarchie kann der sprachenrechtliche Gebrauch in den Sudetenländern etwa folgendermaßen zusammengefaßt werden: Deutsche Eingaben waren allerorts zulässig und wurden auch in dieser Sprache erledigt. Tschechische Eingaben wurden in rein oder fast rein deutschen Bezirken als unzulässig zurückgewiesen, in anderen angenommen, aber deutsch erledigt, in wieder anderen auch tschechisch erledigt. Die innere Amtssprache war grundsätzlich die deutsche Sprache;

in diesen Grundsatz war jedoch seit 1896 eine Bresche geschlagen, indem die tschechischen Gerichte unerschütterlich den Brauch befolgten, daß sich die innere nach der äußeren Amtssprache zu richten habe, so daß z. B. in Prag die deutsche innere Amtssprache nur mehr bei Erledigung der wenigen deutschen Rechtssachen zur Geltung kam. Das Vorerwähnte galt für die Staatsbehörden. Bei den autonomen Behörden lagen die Verhältnisse für das Tschechische noch günstiger. So amtierten tschechische Gemeinden regelmäßig bloß in ihrer Sprache. Nur bei den Städten mit eigenem Statut mußten in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (hauptsächlich Militärangelegenheiten) deutsche Eingaben angenommen und (auch) in dieser Sprache erledigt werden.

So befand sich das Sprachenrecht Österreichs in einem gewissermaßen labilen, weithin von politischen Machtverhältnissen bestimmten Zustand. Wiederholte Versuche, die Materie durch ein sogenanntes Sprachengesetz zu regeln, blieben vergeblich, da sich die beiden nationalen Parteien auf die Grundsätze (territoriale oder personale Gleichberechtigung, etwaige Bevorzugung der deutschen als allgemeiner Verständigungssprache, innere Amtssprache) niemals zu einigen vermochten, die Tschechen zumal eine Teilung nach Sprachgebieten als „Landeszerreißung“ und eine Bevorzugung der deutschen Sprache als gegen die Gleichberechtigung verstoßend ablehnten.

## II. Das neue Sprachenrecht.

### 1. Grundlagen.

Auch nach dem Zusammenbruch der Monarchie, als dessen Zeitpunkt sich der großen Masse der 28. Oktober 1918 abzeichnete, vermochten die tschechischen Machthaber das Sprachenrecht nicht sofort nach ihrem eigenen Willen zu formen. Denn es ergab sich für sie erst die Notwendigkeit, dem elementar geäußerten Verlangen der Sudetendeutschen nach Gewährung des Selbstbestimmungsrechtes entgegenzuwirken. Dazu genügte nicht die möglichste Verschweigung und Verkleinerung des in den drei ehemaligen Kronländern des Sudetenraums vorhandenen deutschen Bevölkerungselements. Gewiß tat man dies. Aber da man trotz allem immer noch einen nicht unbedeutenden Prozentsatz deutscher Bevölkerung zuzugeben genötigt war, mußte man sich sogar zu dem Versprechen bequemen, daß man den Staat zu einem der Schweiz ähnlichen Gebilde ausbauen wolle.

So gelang es zwar den tschechischen Machthabern, auf Grund des „Naturrechtes“ die zur Ungarischen Krone gehörige Slowakei und auf Grund des „historischen Rechtes“ die deutschen Gebiete Böhmens, Mährens und Schlesiens für ihren Staat zu erhalten, allein nicht ohne eine zugunsten der anderssprachigen Bevölkerung, die ihnen überantwortet wurde, auferlegte Verpflichtung: Art. 57 des Friedensvertrages von St. Germain verpflichtete die Tschechoslowakei, mit den Hauptmächten der Entente einen Vertrag zum Schutze der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten zu schließen. Dieser „Minderheitenschutzvertrag“, der am 10. September 1919, am Tage des Friedensvertrages von St. Germain, unterschrieben wurde, hatte also die Grundlage des künftigen tschechoslowakischen Sprachenrechtes zu bilden.

Die Gründe, warum dieser unter dem Schutz des Völkerbundes stehende Minderheitenschutzvertrag seinen Zweck nur ungenügend erfüllt hat, sind etwa folgende:

1. Er kennt nur einzelne Individuen, denen sein Schutz zugute kommen soll, gewährt aber den einzelnen Volksgruppen (also z. B. der Gesamtheit der Sudetendeutschen) kein „Volksgruppenrecht“.

2. Der völkerrechtliche Schutz für seine Einhaltung war ungenügend, da (im Zusammenhang mit P. 1) den einzelnen Volksgruppen nur ein Petitionsrecht zukam, aber kein Beschwerderecht, das schon an sich zur Einleitung des Verfahrens vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof genügt hätte.
3. Daher gelangte die Behauptung der Sudetendeutschen, daß die sprachenrechtlichen Bestimmungen der Tschechoslowakei zum Teil mit dem Minderheitenschutzvertrag in Widerspruch stünden, nie zur völkerrechtlichen Überprüfung, so daß diese Frage zwischen Deutschen und Tschechen auch niemals zu einer rechtlichen Entscheidung gedieh.

Die Tschechoslowakei hat die Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages zum Teil wörtlich in das sechste Hauptstück ihrer Verfassung aufgenommen. Aber der Hinweis auf die rechtliche und tatsächliche Gleichheit der Minderheiten war darin nicht enthalten und die Gewährung der Freiheitsrechte dadurch gemindert, daß sie durch einfaches Gesetz beschränkt werden konnten. In § 128 der Verfassungsurkunde heißt es:

„Die Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik können innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze im Privat- und Geschäftsverkehre, in Religionsangelegenheiten, in der Presse und in allen Publikationen oder in öffentlichen Volksversammlungen jede Sprache frei gebrauchen.

Hierdurch werden jedoch die Rechte nicht berührt, die den Staatsorganen in diesen Belangen auf Grund der bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der staatlichen Sicherheit sowie der wirksamen Aufsicht zukommen.“

Die Bestimmungen über den amtlichen Sprachgebrauch sind in der Verfassung nicht enthalten, sondern in dem Sprachengesetz vom 29. Februar 1920, Sammlung der Ges. u. Verordn. 122, das als Bestandteil der Verfassung erklärt wird.

## 2. Grundzüge des Sprachenrechts.

Im ganzen kann gesagt werden, daß die neuen Machthaber das früher in Gebrauch gewesene österreichische Sprachenrecht, über dessen Ungerechtigkeit sie sich zu beschweren pflegten, nicht bloß einfach umgedreht haben, indem die tschechische (oder slowakische) Sprache die frühere Stellung der deutschen eingenommen hätte und umgekehrt; sie haben vielmehr der tschechischen (bzw. slowakischen) Sprache eine viel stärkere Stellung eingeräumt, als sie die deutsche Sprache gehabt hat, und damit (wenn man die frühere tschechische Einstellung zugrunde legt) die behauptete Ungerechtigkeit in umgekehrter Richtung noch vergrößert.

Vor allem gab es nicht etwa die grundsätzliche Gleichstellung der verschiedenen Sprachen (also etwa des Tschechischen und des Deutschen, des Slowakischen und des Madjarischen), wie in der Schweiz das Deutsche, Französische und Italienische gleichberechtigt sind. Die Deutschösterreicher hatten die rechtzeitige Festlegung der deutschen Staatssprache versäumt. Die Tschechen wollten in diesen „Fehler“ nicht auch verfallen. Und da der Minderheitenschutzvertrag nur eine „offizielle Sprache“ (langue officielle) vorsah, schmuggelten sie die Staatssprache dadurch ein, daß das Sprachengesetz die „tschechoslowakische“ Sprache als „staatliche offizielle Sprache“ bestimmte. Das bedeutete einen erheblichen Vorrang der tschechischen und der slowakischen Sprache (zweier verschiedener, wenngleich sehr verwandter Sprachen), indem in den „historischen“ Ländern Böhmen, Mähren und Schlesien die tsche-

chische, in der Slowakei die slowakische Sprache als „tschechoslowakische“ Sprache galt, wobei jedoch die Erledigung einer slowakischen Eingabe auf Tschechisch oder umgekehrt als Erledigung in derselben Sprache galt. Die „tschechoslowakische“ Sprache wurde innere Amtssprache und Dienst- und Kommandosprache der Wehrmacht. In ihr mußten Kundgebungen der Regierung und der Parlamentsfunktionäre erfolgen, Referate erstattet werden, Interpellationen und Anträge in sie übersetzt werden. Nur der tschechische oder slowakische Text der Gesetze galt als der Originaltext.

Grundsätzlich war die „tschechoslowakische“ Sprache aber auch äußere Amtssprache. Nur in den Gerichtsbezirken, in denen nach der letzten Volkszählung mindestens 20 v. H. Staatsbürger derselben, jedoch einer anderen als der „tschechoslowakischen“ Sprache wohnten, durften Angehörige dieser Minderheit (nicht andere Personen) Eingaben in ihrer Sprache machen und Erledigung auch (unter bestimmten Voraussetzungen nur) in dieser Sprache erhalten. In den betreffenden Bezirken wurden amtliche Bekanntmachungen und Bezeichnungen auch in dieser Sprache (natürlich an zweiter Stelle) verfaßt. Für höhere Behörden galten diese Bestimmungen nur soweit, als sich ihre Tätigkeit auf einen Gerichtsbezirk mit der bezeichneten qualifizierten Minderheit erstreckte. Minderheiten unter 20 v. H. hatten also überhaupt kein Recht auf Gebrauch ihrer Sprache vor den Behörden. Sank in einem Gerichtsbezirk die Minderheit unter 20 v. H., so verlor sie demnach das Recht auf Gebrauch ihrer Sprache, eine starke Verlockung, dem Sinken einer Minderheit unter den geforderten Prozentsatz durch Mittel der Verwaltung oder Entnationalisierung nachzuhelfen. Bemerkenswert auch die merkwürdige Folge, daß weit überwiegende Mehrheiten in einem Gerichtsbezirk (z. B. in Eger, Leipa, Reichenberg usw.) das Recht des Gebrauchs ihrer Sprache auch nur deshalb besaßen, weil sie (gegenüber der Gesamtheit der Tschechoslowaken) eine „Minderheit“ von mindestens 20 v. H. in ihrem Gerichtsbezirk bildeten.

Ebenso günstig für die „tschechoslowakische“ Sprache war die Regelung des Sprachengebrauchs im Selbstverwaltungsbereich. Auch hier mußten stets und überall „tschechoslowakische“ Eingaben angenommen und erledigt werden, war in Verhandlungen und Beratungen der Gebrauch dieser Sprache stets zugelassen. Der Gebrauch einer anderen Sprache war auch hier an das Vorhandensein einer qualifizierten Minderheit im Gebiet der betreffenden autonomen Behörde gebunden.

Zur Durchführung des Sprachengesetzes erschienen die Regierungsverordnungen vom 3. Februar 1926, Sammlung der Ges. u. Verordn. 17, und vom 29. Dezember 1928, Sammlung der Ges. u. Verordn. 229, die erste für die Bereiche des Innern, der Justiz, der Finanzen, der Industrie, des Handels und der Gewerbe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der körperlichen Erziehung, die zweite für die Landes- und Bezirksvertretungen, Landes- und Bezirksausschüsse. Da das Sprachengesetz die Regierung ermächtigte, den Sprachengebrauch der Selbstverwaltungskörper im Geiste des Sprachengesetzes durch Verordnung zu regeln und dieser „Geist“ selbstverständlich nach tunlichster Ausbreitung der „tschechoslowakischen“ und tunlichster Beschränkung der „Minderheits“-Sprachen strebte, war der Regierung die Möglichkeit geboten, wo das Gesetz Zweifel offen ließ, Bestimmungen zugunsten der „tschechoslowakischen“ Sprache durch Verordnung zu treffen.

Sozusagen in letzter Stunde hat die „Sudetendeutsche Partei“ in den von ihr vorgelegten Entwürfen der „Volksschutzgesetze“ bemerkenswerte Vorschläge zu einer gerechteren Ordnung der gesamten Materie eingebracht. Die Frage, inwieweit

diese Vorlagen ein politisches Manöver, inwieweit sie ernst gemeint gewesen sein mögen, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls war damals die Bereitwilligkeit zu aufrichtigem Entgegenkommen auf tschechischer Seite nicht oder noch nicht vorhanden. Immerhin bilden sie noch heute einen hochinteressanten Vorschlag, wie (bei beiderseitigem guten Willen) eine billige Lösung der Sprachenfrage möglich wäre. Der tiefste Grund, warum auf tschechischer Seite eine Behandlung der Sprachenfrage nach dem Grundsatz voller Gleichberechtigung immer wieder auf Ablehnung stieß, liegt unserer Meinung nach in der ständigen Furcht vor der entnationalisierenden Wirkung der wirtschaftlichen und geographischen Gegebenheiten, sobald eine Unterdrückung des Deutschtums wegfällt. Das hat ja letztlich auch zur Austreibung der Deutschen geführt und wirkt noch heute nach in der ständigen Furcht vor einer deutschen Wiedererstarkung, die durch die Furcht vor einer Bestrafung des begangenen Unrechts noch beträchtlich erhöht wird.

#### Aus dem Schrifttum.

H. Kraus, Das Recht der Minderheiten. Berlin 1927. A. Hajn, Problem ochrany menšin. Prag 1923. J. Fouques-Duparc, La Protection des Minorités de Race, de Langue et de Religion. Paris 1922. A. v. Balogh, Der internationale Schutz der Minderheiten. München 1928. H. Wintgens, Der völkerrechtliche Schutz der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten. Stuttgart 1930. J. Robinson, Das Minderheitenproblem und seine Literatur, I. Allgem. Teil. Berlin-Leipzig 1928. H. Rauchberg, Die Reform des Minderheitenschutzes, Sonderheft zu Bd 15 der Zeitschr. f. Völkerrecht. Breslau 1930. A. Mandelstam, La protection internationale des minorités I, Paris 1931. O. Junghann, Das Minderheitenschutzverfahren vor dem Völkerbund. 1934. H. Rauchberg, Bürgerkunde der Tschechoslowakischen Republik. 3. Aufl. Reichenberg 1936 (liegt unserer Darstellung hauptsächlich zugrunde). H. Klepetar, Der Sprachenkampf in den Sudetenländern. Warnsdorf-Leipzig 1930. L. Spiegel, Verfassungsoktroi und Sprachengesetz. 1920. L. Epstein, Das Sprachenrecht der Tschechoslowakischen Republik. Stiepelsche GesSlg. 48. Reichenberg 1927. L. Spiegel, Die Sprachenverordnung (Gutachten an die Ständ. Deputation des Deutschen Juristentages in der Tschechoslowakei). Prag 1926. F. Adler, Der Geist des Sprachengesetzes (6. Deutscher Juristentag in der Tschechoslowakei, Gutachtenband). Prag 1933. C. Horáček, Jazykové právo Čsl. Rep. 1928. Prokop, Jazykový zákon. 1926. A. Hartmann, Předpisy jazykového práva. 1925. Diwald, Art. Jazykové právo in: Slovník veř. práva čsl. II. H. Raschhofer, Die tschechoslowakischen Denkschriften für die Friedensdelegationskonferenz von Paris 1919/20. Beitr. zum ausländ. öff. Recht und Völkerr. H. 24. Berlin 1937. E. Swoboda, Warum Volksschutzgesetze? Karlsbad-Leipzig 1937. Die Gesetzesanträge der Sudetendeutschen Partei. Karlsbad-Leipzig 1937.